

Gesetz

Gesetz über die Staatsangehörigkeit zur Republik Farnesee	Staatsangehörigkeitsgesetz
Erwerb der Staatsbürgerschaft	StAG.01 Seite 1

§ 1 Erwerb der Staatsbürgerschaft

- (1) Die Farneseeer Staatsbürgerschaft wird erworben durch
- Besiedlung eines Gebiets, das Teil der Republik Farnesee wurde,
 - Erstbesiedelung oder
 - Einbürgerung.

§ 2 Erwerb durch Besiedlung vor Inkrafttreten der Verfassung der Republik Farnesee

Wer ein Gebiet der Republik Farnesee vor Inkrafttreten der Verfassung der Republik Farnesee in diesem Gebiete besiedelt hat, erwirbt die Staatsbürgerschaft der Republik Farnesee. Dies gilt nicht für militärische oder zivile Besatzungen.

§ 3 Erwerb durch Erstbesiedelung

Wer nach Erstbeitritt seinen ersten dauerhaften Wohnort auf dem Gebiet der Republik Farnesee hat oder diese Absicht durch Aussage und Handeln glaubhaft verkündet, erwirbt die Staatsbürgerschaft der Republik Farnesee.

§ 4 Erwerb durch Einbürgerung

Wer seinen dauerhaften Wohnort länger als einen Monat auf dem Gebiet der Republik Farnesee hat und sich sonst als treuer Bürger der Republik Farnesee gezeigt hat, erwirbt auf seinen Antrag die Staatsbürgerschaft der Republik Farnesee.

□

Gesetz

Gesetz über die Staatsangehörigkeit zur Republik Farnesee	Staatsangehörigkeitsgesetz
Verlust der Staatsbürgerschaft	StAG.02 Seite 1

§ 5 Verlust der Staatsbürgerschaft

Die Farneseeer Staatsbürgerschaft verliert, wer

- verzichtet,
- in feindliche Streitkräfte oder terroristische Vereinigungen eintritt
oder
- sich in einen anderen Staat einbürgern lässt.

§ 6 Verlust durch Verzicht

Wer Staatsbürger mehrerer Staaten ist und glaubhaft der zuständigen Behörde erklärt, auf die Staatsbürgerschaft der Republik Farnesee zu verzichten, verliert die Staatsbürgerschaft der Republik Farnesee.

§ 7 Verlust durch Eintritt in feindliche Streitkräfte

Wer in Streitkräfte eines feindlich gesinnten Staates oder in eine terroristische Vereinigung aus dem Ausland eintritt, verliert die Staatsbürgerschaft der Republik Farnesee.

§ 8 Verlust durch Einbürgerung in einen anderen Staat

Wer sich in einen anderen Staat einbürgern lässt, verliert die Staatsbürgerschaft der Republik Farnesee. Das gilt nicht für Staaten, mit denen die Republik Farnesee ein Abkommen über doppelte Staatsbürgerschaften hat.

§ 9 Ausschluss des Verlustes

Nicht verlustig der Staatsbürgerschaft wird, wer

- dadurch staatenlos würde oder
- wer die Umstände der Tat, die einen der Staatsbürgerschaft verlustig machen würde, nicht voll zurechnungsfähig ausgeführt hat.

□

Gesetz

Gesetz über die Staatsangehörigkeit zur Republik Farnesee	Staatsangehörigkeitsgesetz
Schlussvorschriften	StAG.03 Seite 1

§ 10 Zuständige Behörde

Die Verleihung und Aberkennung der Staatsbürgerschaften obliegt dem Landesministerium des Innern.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

□